



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1417/13 - Pa/Le/K

Linz, am 18. November 1983

Bundesgesetz, mit dem das Ver-  
tragsbedienstetengesetz 1948 ge-  
ändert wird (34. Vertragsbe-  
dienstetengesetz-Novelle);  
Entwurf - Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 40	GE/19 83
Datum: 23. NOV. 1983	
Verteilt 1983 -11- 24 <i>Frimser</i>	

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 W i e n

*K. Frimser*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundeskanzleramt versandten Gesetzentwurf über-  
mittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



## AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1417/13 - Pa/Le/K

Linz, am 18. November 1983

Bundesgesetz, mit dem das Ver-  
tragsbedienstetengesetz 1948 ge-  
ändert wird (34. Vertragsbe-  
dienstetengesetz-Novelle);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 921.010/1-II/1/83 vom 19. September 1983

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit  
der do. Note vom 19. September 1983 versandten Gesetzent-  
wurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 1:

Zu dieser Bestimmung wird wegen des Hinweises auf § 35  
Abs. 5 Z. 3 Vertragsbedienstetengesetz 1948 angeregt,  
gleichzeitig klarzustellen, bis zu welchem Zeitpunkt  
die seinerzeit erhaltene Abfertigung rückzuerstatten ist.

Zu Art. I Z. 5:

Zu dieser Bestimmung darf bemerkt werden, daß die Frage  
der Vollarrechnung der Zeiten als Entwicklungshelfer  
bei einer Entwicklungshilfeorganisation bereits bei den  
Personalreferentenkonferenzen am 21. Oktober 1981 und am

b.w.

- 2 -

13. Oktober 1983 erörtert wurde. Es bestand Einvernehmen darüber, daß der Begriff "Entwicklungshilfeorganisation" im Sinne des § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes BGBl.Nr. 474/1974 zu weit definiert ist. Da das neue Entwicklungshelfergesetz noch nicht kundgemacht worden ist, kann dazu und auch zu der Frage, was unter "Fachkraft für Entwicklungshilfe" im Sinne des neuen Entwicklungshelfergesetzes zu verstehen ist, nicht abschließend Stellung genommen werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

